

LV-Rundbrief Nr. 2018-001



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Verteiler: @ alle Gliederungen im LV Brandenburg

Zur Kenntnis: LV-Geschäftsstelle, LV-Vorstand

Betreff: **Neue EU-Datenschutzgrundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft**

Landesverband Brandenburg e. V.

Vizepräsident

Olympischer Weg 3a

14471 Potsdam

Telefon: 03 31 . 96 28 47

Telefax: 03 31 . 95 10 867

E-mail: buero@bb.dlrg.de

Internet: <https://brandenburg.dlrg.de>

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

in einem kurzen Überblick wollen wir aufzeigen, was im Rahmen der neuen Verordnung zu beachten ist.

Vize1/HH 10. Januar 2018

In jeder Gliederung der DLRG als eigenständiger Verein werden unterschiedlichste, persönliche Daten auf vielfältige Weise erhoben, genutzt und weitergegeben. Dies erfolgt teilweise aufgrund der satzungsgemäßen Verpflichtungen, so zum Beispiel die Abfrage und Speicherung von Mitglieder- und Kontodaten, teilweise auch, um die Vereinsarbeit zu erleichtern oder aber zur Mitgliederbindung. Weitere Beispiele aus der Praxis: Weitergaben von Daten der Mitglieder (Name, Alter, etc.) an einen übergeordneten Verband oder in einer Pressemitteilung an Dritte oder bei Kursen bzw. Lehrgängen die Abfrage sensibler Gesundheitsdaten der Teilnehmer.

All dies verlangt von der Gliederung und den Verantwortlichen bereits von sich aus einen verantwortungsvollen und sensiblen Umgang mit diesen Daten, zum Schutz der Mitglieder und des Vereins. Seit vielen Jahren bestehen hierzu entsprechende Datenschutzregeln. Am 25.05.2018 tritt nun eine europaweite Neuregelung, die EU-Datenschutzgrundverordnung (kurz: EU-DSGVO), in Kraft, mit dem Ziel einer weitgehenden Vereinheitlichung der zurzeit noch national unterschiedlichen Gesetzgebungen zum Datenschutzrecht. Dementsprechend wird das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ebenfalls zum 25.05.2018 in vielen Punkten angepasst. Es gelten somit ab dem 25.05.2018 sowohl die Regularien der EU-DSGVO sowie des neuen BDSG. Einhergehend mit dem Wirksamwerden werden auch die möglichen Bußgelder deutlich erhöht, weshalb allen Gliederungen dringend anzuraten ist, das Thema Datenschutz genauer zu betrachten und die Regeln zu befolgen.

Die Regeln der EU-DSGVO kommen bereits bei der „ganz oder teilweisen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei nichtautomatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ zur Anwendung (Art. 2 EU-DSGVO). Nach Art. 4 EU-DSGVO gelten als „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Die gesamte Verordnung ist übersichtlich abrufbar zum Beispiel unter:

<https://dsgvo-gesetz.de>

Commerzbank Potsdam
IBAN: DE18 1608 0000 4170 8181 00
Olympischen
BIC: DRESDEFF160
Deutschen

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Potsdam VR328 P

Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB
Präsident Peter-Michael Kessow

Vizepräsident Heiko Hackbarth
Vizepräsident Dr. Klaus-Peter Karafiat
Vizepräsident Eckehard Seidel
SteuerNr.: 046 / 142 05 313

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen

Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im

Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Einige wichtige Punkte - die teilweise nicht neu sind - möchten wir an dieser Stelle kurz und als erste Einführung darstellen:

Grundsätze für Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 5 der EU-DSGVO beschreibt überschaubar und einfach formuliert die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auch von den Gliederungen bei jedem Umgang mit persönlichen Daten zu beachten sind.

Beispiel: Grundsatz der Zweckbindung und Datenminimierung, d.h. es dürfen die Daten nur verarbeitet werden „für festgelegte, eindeutige und legitime Zweck“ und die Verarbeitung muss „auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ (Art. 5 EU-DSGVO).

Technische und organisatorische Maßnahmen

Nach Art. 24 Abs. 1 EU-DSGVO müssen auch die Gliederungen dafür Sorge tragen und überprüfen, ob die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, Datensicherheit zu gewährleisten. Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss demnach überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind (Datensicherung, Verschlüsselung, etc.).

Informationspflichten

Jede Gliederung ist verpflichtet die Personen, deren Daten sie verarbeitet, umfangreich zu informieren. Art. 13 EU-DSGVO gibt hierzu eine genaue Liste der Informationen vor, die „der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung“ mitzuteilen sind. Im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften laut Telemedien- und Bundesdatenschutzgesetz, sind einige neue Anforderungen hinzugekommen, die es genau zu beachten gilt. Sofern diese Informationen den Personen, von denen bereits Daten erhoben wurden, noch nicht zur Verfügung gestellt wurden, muss dies aktiv durch die Gliederungen vor dem 25.05.2018 erfolgen.

Einwilligungserklärungen

Die EU-DSGVO gibt in Art. 4 Abs. 11 detaillierte Regelungen zu Einwilligungserklärungen der Personen vor, deren personenbezogene Daten in der Gliederung verarbeitet werden. Insbesondere wird bei der Einwilligung betont, dass dies eine „unmissverständlich abgegebene Willensbekundung“, bzw. „eine eindeutig bestätigende Handlung“ sein muss. Ein bereits vorab angekreuztes Kästchen beispielsweise ist nicht zulässig. Ein besonderes Augenmerk muss zukünftig auch auf der Formulierung der Einwilligung liegen, da diese „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ (Art. 7 Abs. 2 EU-DSGVO) erfolgen muss. Dies bedeutet zudem, dass auch kritisch zu prüfen ist, ob die bereits vorliegenden Einwilligungserklärungen noch den neuen Anforderungen entsprechen.

Auftragsverarbeitung

Sobald die Gliederung eine natürliche oder juristische Person, etc. beauftragt, die erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, muss sichergestellt werden, „dass geeignete technische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der EU-DSGVO erfolgt“ (Art. 28 Abs. 1 EU-DSGVO). Dies „erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags“ (Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO) mit dem Auftragsverarbeiter.

Beispiele können sein: eine Mitgliederverwaltung im Internet, bei der die Daten auf den Servern des Anbieters liegen oder die gehostete Webseite, über die Daten erfasst bzw. versendet werden.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Neu ist – und dies ist ein Punkt der (zunächst) einmaligen Arbeitsaufwand bedeutet – die Verpflichtung nach Art 30. Abs. 1 Satz 1 EU-DSGVO „ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die der Zuständigkeit unterliegen“ zu führen. Zwar gilt dies nach Art. 30 Abs. 5 EU-DSGVO nicht für Einrichtungen „die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“, jedoch dürfte die darauffolgende Ausnahme „die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich“, auf die Gliederungen zutreffen. *Umsetzungstipp: Bei der Erstellung können sich die Gliederungen bereits an den zur Information der betroffenen Person zusammengestellten Informationspflichten orientieren und dies als Basis nutzen.*

Datenschutz-Folgeabschätzung

Ebenfalls muss die Gliederung nun prüfen, ob besonders risikobehaftete Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. zahlreiche Gesundheitsdaten der Mitglieder gespeichert in der Cloud) in der Gliederung gegeben sind oder eingeführt werden. Hierzu muss nach Art. 35 Abs. 1 EU-DSGVO „vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten“ durchgeführt werden. Art. 35 Abs. 7 EU-DSGVO beschreibt dabei die Mindestinhalte dieser Datenschutz-Folgeabschätzung.

Meldepflicht

Nach Art. 33 Abs. 1 EU-DSGVO besteht nun auch die Pflicht, eine „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ... die Verletzung bekannt wurde, der ... zuständigen Aufsichtsbehörde“ zu melden. Dies bedeutet, dass jede Gliederung im Vorfeld einen Prozess, ein Muster für die Meldung und die zuständige Person bestimmen sollte. Mindestinhalte der Meldung sind in Art 33 Abs. 3 EU-DSGVO geregelt.

Datenschutzbeauftragte/r

Wenn mindestens 10 Personen in der Gliederung ständig mit der Verarbeitung von Daten betraut sind, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden (Art. 38 Abs. BDSG neu). Diese Regelung galt bereits bisher, jedoch wurden die zukünftigen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten verschärft. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind u.a. „Beratung des Verantwortlichen“, die „Überwachung der Einhaltung der Verordnung“ sowie „Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeitern (Mitgliedern)“ und die „Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde“.

Hinweis: Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Datenschutzbeauftragter sein.

Ein besonderes Augenmerk sollte zukünftig auch auf die Dokumentation jeder Maßnahme beim Umgang mit Daten bzw. in der Umsetzung der EU-DSGVO gelegt werden, da nach Art. 5 Abs. 2 EU-DSGVO die Gliederung in Zukunft – sollte es zu Datenschutzverstößen kommen – nachweisen können muss, dass sie die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten hat. Ein erster Blick auf Umfang und Ausgestaltung der Vorschriften, wirft viele Fragen auf: „Welche Vorgaben betreffen uns als Verein?“, „Wo fange ich an?“ oder „Was kann und was muss ich machen?“.

Deshalb informieren wir auf diesem Wege und stellen allen Gliederungen die Broschüre

***Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine
- Das Sofortmaßnahmen-Paket -***

kostenlos zur Verfügung.

Der Landesverband Brandenburg wird die Gliederungen auch weiterhin informieren, sobald entsprechende Infos bzw. Unterlagen als Muster bzw. Vorlage verfügbar sind. Auf jeden Fall wird in der Regel für die Vereinsverantwortlichen (Vorstände) ein großer Arbeitsaufwand am Anfang stehen, um alle erforderlichen Dokumente zu erstellen und die dafür notwendigen Fakten zu klären.

Einen ersten Einblick in die Details der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung können sich Verantwortliche in den Gliederungen auch unter folgenden Internetlinks verschaffen:

- <http://www.lida.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.477272.de>
- https://www.lida.bayern.de/de/datenschutz_eu.html
- <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>
- <https://www.bitkom.org/Presse/Anhaenge-an-PIs/2016/160909-EU-DS-GVO-FAQ-03.pdf>

Der erste Schritt einer Umsetzung des gesamten Themas wird für die Gliederungen sein, zeitnah alle Datenverarbeitungsvorgänge der Gliederung zusammen zu tragen und aufzulisten. Dabei sollte bereits erfasst werden, wie die Datenverarbeitungsprozesse ablaufen, welche Daten erhoben werden, wo diese gespeichert werden und wer diesbezüglich die Verantwortung trägt und involviert ist. Darauf aufbauend können anschließend alle weiteren Maßnahmen, Dokumente und Aufgaben entwickelt werden.

Für Rückfragen stehen wir Euch gerne zur Verfügung.

Beste Grüße



Heiko Hackbarth

Vizepräsident
DLRG Landesverband Brandenburg e.V.